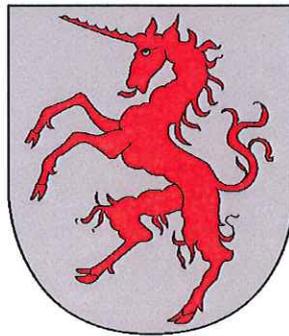




Verordnung

Wasserleitungsordnung



Gemeinde Seefeld

Inhalt	Seite
Versorgungsbereich	2
Anschlusspflicht	2
Ausnahmen von der Anschlusspflicht	2
Eigenversorgungsanlage	2
Anmeldung zum Wasserbezug	3
Anschlussleitung	3
Wasserzähler	4
Wasserbezug	5
Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung	5
Verbrauchsanlagen	6
Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen	8
Wirksamkeitsbeginn	9

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.09.2009 und der Ermächtigung gemäß § 18 TGO 2001 wird für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1 Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der WV-Gemeinde-Seefeld umfasst das gesamte Gemeindegebiet in den jeweiligen Baugrundstücken.

Abnehmer ist jeder, der über eine selbständige Anschlussleitung Wasser aus dem Wasserversorgungssystem der Wasserversorgung Gemeinde Seefeld entnimmt, insbesondere der Grundstückseigentümer.

§ 2 Anschlusspflicht

Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trink-, Nutz und Löschwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Wasserversorgungsunternehmen der Gemeinde Seefeld zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 3 gegeben ist.

§ 3 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- (1) Grundstücke, deren Grenzen von der nächstgelegenen zur Wasserversorgung Gemeinde Seefeld gehörenden Wasserversorgungsleitung mehr als 100 m entfernt liegen;
- (2) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;
- (3) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgung Gemeinde Seefeld nicht mehr gedeckt werden kann;
- (4) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt werden, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten von 2 Jahren, zu erbringen;
- (5) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde Seefeld schriftlich einzureichen.

§ 4 Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Abnehmer, für die Anschlusspflicht besteht sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
- (2) Abnehmer, für die die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
- (3) Abnehmer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschlusspflichtig.
- (4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Abnehmer hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers,

die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines von ihnen gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

- (5) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zugeben.
- (6) Mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug sind der Gemeinde Seefeld die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage, samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserbedarfes vorzulegen.

§ 5 Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit der Absperrvorrichtung unmittelbar an der Versorgungsleitung.
- (2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Gemeinde Seefeld entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt.
- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- (4) Über Antrag des Abnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Gemeinde Seefeld genehmigt werden.
- (5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einer Einrichtung zu versehen, wodurch eine Rückspeisung in das Netz der Wasserversorgung Gemeinde Seefeld wirksam verhindert wird.
- (7) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Gemeinde Seefeld auf Kosten des Abnehmers. Die Gemeinde Seefeld kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Gemeinde Seefeld kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde Seefeld¹⁰.
- (9) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Mitarbeitern der Gemeinde Seefeld oder deren Beauftragten bedient werden.
- (10) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Gemeinde Seefeld auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (11) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Anschlussleitung

darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Leitungsachse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.

Es muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde Seefeld melden.

- (12) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung (gemäß Abs. 11) gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Seefeld.
- (13) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 6 Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Seefeld beigestellt und eingebaut und bleibt in deren Eigentum. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Abnehmer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtung auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind normgerechte Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Gemeinde Seefeld bestimmt.
- (3) Der Abnehmer hat für die Unterbringung des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Gemeinde Seefeld einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen geeigneten Platz in einem anderen Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Abnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.
- (4) Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angabe der Gemeinde Seefeld zu errichten (Mindestausmaß 1 m Ø). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Abnehmer über Aufforderung der Gemeinde Seefeld dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsflächen nicht benützt oder sonst beeinträchtigt werden.
- (5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Seefeld unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Der Abnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

- (7) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde Seefeld vorgenommen werden.

§ 7 Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für einen Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen.
- (2) Änderungen in der Person des Abnehmers sind der Gemeinde Seefeld in angemessener Frist schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde Seefeld ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 8 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Das Gemeinde Seefeld kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Seefeld die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
- an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder man erhebliche Störungen erwarten kann; bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Gemeinde Seefeld hierzu verpflichtet;
- (3) Die Gemeinde Seefeld kann nach entsprechender Verständigung weiters die Wasserlieferung an Abnehmer unterbrechen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist. In solchen Fällen kann die Gemeinde Seefeld zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Zierbrunnen, Kühlzwecke, Reinigung von Verkehrsflächen Bescheinungsanlagen udgl. einschränken oder versagen.

- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Gemeinde Seefeld öffentlich kundzumachen.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 9 Verbrauchsanlagen

- (1) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte unmittelbar nach der Absperrvorrichtung.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften des Wasserversorgung Gemeinde Seefeld ausgeführt und erhalten werden.
- (3) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Gemeinde Seefeld begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung der Gemeinde Seefeld durchzuführen. Die Gemeinde Seefeld ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen.
- (4) Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Seefeld.
Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zustimmung gehen zu Lasten des Abnehmers.
- (5) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler von der Gemeinde Seefeld erst dann eingebaut, wenn der Abnehmer der Gemeinde Seefeld eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.
- (6) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Seefeld. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVWG entsprechen.
- (7) Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Seefeld an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Gemeinde Seefeld geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Absatzes (3) sinngemäß anzuwenden.
- (8) Es sind, Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, nur einzubauen, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (9) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Gemeinde Seefeld und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine

- ständige, ausreichende zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
- (10) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde Seefeld einzuholen, welche den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
 - (11) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleistung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
 - (12) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Seefeld ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatte, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
 - (13) Die Gemeinde Seefeld ist befugt, die Verbrauchsanlage im Einvernehmen mit dem Abnehmer zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer unverzüglich beheben zu lassen.
 - (14) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Seefeld Gefahr im Verzug vor, so ist die Gemeinde Seefeld berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
 - (15) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Seefeld ausgeschlossen sind.
 - (16) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
 - (17) Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen, die ohne Vereinbarung erfolgten, sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung oder anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nicht leitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.

§ 10 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Gemeinde Seefeld Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu

geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Gemeinde Seefeld im Nachhinein vorzunehmen.

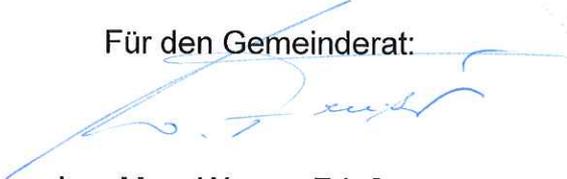
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird von der Gemeinde Seefeld einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- (4) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Abnehmer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Gemeinde Seefeld zu melden.
Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 11 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt am 27.10.2009 in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt, hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Für den Gemeinderat:


Ing. Mag. Werner Frießer
Bürgermeister